

**GEMEINDESATZUNG
über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren**

vom 06.07.2001 in Kraft getreten am 01.01.2002
(GrüAbl. Nr. 30 vom 27.07.2001)

Änderungen: vom 30.01.2002, in Kraft getreten am 01.01.2002
(GrüAbl. Nr. 06 vom 08.02.2002)

vom 26.04.2005, in Kraft getreten am 07.05.2005
(GrüAbl. Nr. 18. vom 06.05.2005)

Die Gemeinde Grünwald erlässt aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes, Art 20 des Kostengesetzes folgende

Satzung

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Grünwald erhebt für die Vergabe von Benutzungsrechten an Grabstätten und Urnennischen Grabgebühren sowie für die Inanspruchnahme und Benützung der gemeindlichen Friedhofseinrichtungen Bestattungs- und Sondergebühren.

**§ 2
Gebührenschildner¹**

- Gebührenschildner bei Grabgebühren ist der Erwerber des Nutzungsrechtes.
- Gebührenschildner bei Bestattungsgebühren und Sondergebühren ist
 - wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - derjenige, der den Auftrag an die Gemeinde Grünwald erteilt hat.
- Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- Grabgebühren werden gemäß den Gebührensätzen in § 4 erhoben.
- Bestattungsgebühren werden gemäß den Gebührensätzen in § 5 erhoben.

**§ 4
Grabgebühren²**

- Die Grabgebühren betragen für 1 Jahr

		Normal- grabstätte €	Familien- grabstätte €
a)	pink Kapellenplatz 1. Reihe		197,--
b)	orange Mittelgang-Ost und Süd		169,--
	Abt. III u. VI Südl. Wegrand	85,--	169,--

¹ Fassung gem. Satzung vom 30.01.2002, in Kraft getreten rückwirkend am 01.01.2002 (GrüAbl. Nr. 06./08.02.2002)

² Fassung gem. Satzung vom 30.01.2002, in Kraft getreten rückwirkend am 01.01.2002 (GrüAbl. Nr. 06./08.02.2002)

	Abt. XII, XIII, XIV, XV Nördl. Wegrand	85,--	169,--
		Normal- grabstätte €	Familien- grabstätte €
c)	blau Westl. Wegrand		
	Abt. II, III, am Wegrand	57,--	113,--
d)	gelb Abt. I, am Wegrand	43,--	85,--
	Abt. I, am Gräberfeld	22,--	43,--
e)	gelb Abt. XI (Schwesterschaft BRK)	22,--	
f)	grün Gräber in den sonstigen Abteilungen		
	am Wegrand	71,--	141,--
	im Gräberfeld	36,--	71,--
g)	grün Urnengräber Abt. II östl. Wegrand	57,--	

		Urnennischen für 2 Plätze €	Urnennischen für 4 Plätze €
h)	Urnenhalle-Süd		
	Außenwand Nord	57,--	
	Außenwand Ost, West, Süd	45,--	
	Innenwände Nord, Ost, Süd	57,--	
	Innenwand West *	57,--	*102,--
	Urnenmauer-Nord	45,--	
	Urnenmauer-Ost	34,--	

		€
i)	gelb anonyme Urnengräber ³	25,--

* Bei diesen Urnennischen ist sowohl die Innen- wie auch die Außenplatte zu beschriften.

- Grab und Urnenplätze sind bei erstmaliger Belegung und erstmaligem Erwerb für 10 Jahre zu bezahlen.
- Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gelten die Gebührensätze der Nr. 1 entsprechend.

Reicht die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche über die Zeit hinaus, für die das Benutzungsrecht an der Grabstätte läuft, ist das Benutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist zu erwerben.

- Auf ein über die Ruhefrist hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht kann auf Antrag vorzeitig verzichtet

³ Fassung vom 26.04.2005, in Kraft getreten am 07.05.2005 (GrüAbl. Nr. 18 vom 06.05.2005)

werden. Der Verzicht wird mit Eintragung in die Grabkartei rechtswirksam. Eine Rückerstattung der bereits im voraus bezahlten Gebühr ist nur für volle Jahre, abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 19,- € möglich.

5. Für die Ausstellung, Verlängerung und Umschreibung von Graburkunden wird eine Gebühr in Höhe von16,- € erhoben.
6. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Bestattungsgebühren⁴

1. Allgemeine Gebühren
 - a) Auftrags- und Antragsbearbeitung..... 19,- €
 - b) Benutzung der allgemeinen Friedhofseinrichtungen bei Erdbestattung, Überführung Urnenbeisetzung Hinterstellung zur Überführung (ohne Benutzung des Schauraumes) Verlegung von Urnen, Leichen und Gebeinen 199,- €
2. Bestattungen und Urnenbeisetzungen
 - a) Benutzung des Schauraumes und Aufbahrung 198,- €
 - b) Benutzung der Trauerhalle 92,- €
 - c) Trauerfeier bei Erdbestattung, Überführung und Urnenbeisetzung 37,- €
 - d) Grab öffnen und schließen bei Erdbestattung 190,- € für Kinder bis vollend. 10. Lebensjahr144,- €
 - e) Grab öffnen und schließen bei Urnenbeisetzung51,- €
 - f) Erdbestattung (Führung des Trauerzuges, Durchführung der Bestattung, Dekoration) 157,- € für Kinder bis vollend. 10. Lebensjahr67,- €
 - g) Urnenbeisetzung (Führung des Trauerzuges, Durchführung der Bestattung, Dekoration) 63,- €
3. Urnenverlegungen (ohne feierliche Beisetzung)
 - a) von Nische zu Nische 68,- €
 - b) von Nische zu Grabstätte oder umgekehrt 90,- €
 - c) von Grabstätte zu Grabstätte 119,- €
 - d) in oder aus Nische 34,- €
 - e) in oder aus Grabstätte 57,- €

⁴ Fassung gem. Satzung vom 30.01.2002, in Kraft getreten rückwirkend am 01.01.2002 (GrüAbl. Nr. 06./08.02.2002)

4. Sondergebühren
 - a) Bestattung/Trauerfeier auf Antrag außerhalb der Dienstzeiten 96,- €
 - b) Bestattung/Trauerfeier auf Antrag außerhalb der gesetzl. vorgeschriebenen Zeit 49,- €

Bei Gründen die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, entfallen die Sondergebühren zu a) und b).

5. Sonderleistungen

Sonderleistungen der Gemeinde Grünwald, die nicht in dieser Satzung aufgeführt sind, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen, zuzüglich eines allgemeinen Verwaltungskostenzuschlages, in Höhe von 10 v.H. .

6. Gebührenermäßigungen

a)⁵ Bei der gleichzeitigen Bestattung, Überführung, Urnenbeisetzung und Urnenverlegung von mehreren Angehörigen wird für jeden weiteren Angehörigen die Hälfte der Gebühr erhoben.

Ab dem dritten Angehörigen bleibt es bei der 1,5-fachen Gebühr.

b) Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind bestattet wird, entfallen für das Kind die Gebühren.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld⁶

Die Gebührenschuld entsteht

- a) im Falle des § 2 Nr. 1, mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes,
- b) im Falle des § 2 Nr. 2a, mit Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- c) im Falle des § 2 Nr. 2b, mit der Auftragserteilung.

Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten⁷

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofs- und Bestattungsgebühren vom 26.11.1997 (GrüAbl. Nr. 49 vom 05.12.1997) außer Kraft.

⁵ Fassung vom 26.04.2005, in Kraft getreten am 07.05.2005 (GrüAbl. Nr. 18 vom 06.05.2005)

⁶ Fassung gem. Satzung vom 30.01.2002, in Kraft getreten rückwirkend am 01.01.2002 (GrüAbl. Nr. 06./08.02.2002)

⁷ Fassung gem. Satzung vom 30.01.2002, in Kraft getreten rückwirkend am 01.01.2002 (GrüAbl. Nr. 06./08.02.2002)